

Einführungstag über die Gesundheitssysteme der Schweiz und des Kantons Freiburg

-

Patientenrechte und Berufsgeheimnis

Alexandre Grandjean, Juristischer Berater GSD

Grangeneuve, 9. November 2018

Patientenrechte

Grundsätze und Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Patientenrechte sind im Gesundheitsgesetz vom 16.ºNovember 1999 (GesG) verankert. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Rechte:

Art. 45 Abs. 1 GesG Freie Wahl der Gesundheitsfachperson

- Jede Person hat das Recht, sich an die Gesundheitsfachperson ihrer Wahl zu wenden.

Art. 47 Abs. 1 GesG Recht auf Information

- Alle Patientinnen und Patienten haben Anspruch darauf, in klarer und geeigneter Weise über ihren Gesundheitszustand, die Art, den Zweck, die Modalitäten, die Risiken und die voraussichtlichen Kosten der in Frage kommenden diagnostischen, prophylaktischen oder therapeutischen Massnahmen sowie über die Übernahme der Kosten durch die Versicherung informiert zu werden, damit sie den Massnahmen frei und aufgeklärt zustimmen und vernünftig von der angebotenen Pflege Gebrauch machen können. Sie können eine schriftliche Zusammenfassung dieser Information verlangen.

Patientenrechte

Grundsätze und Rechtsgrundlagen

Art. 48 Abs. 1 GesG Freie und aufgeklärte Einwilligung a) Urteilsfähige Personen

- Keine Pflege kann ohne die freie und aufgeklärte Einwilligung der urteilsfähigen Patientin oder des urteilsfähigen Patienten erteilt werden, ob sie oder er volljährig ist oder nicht.

Art. 55 Abs. 1 GesG Verbindung mit der Aussenwelt

- Die Patientinnen und Patienten müssen in Kontakt mit ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Einschränkungen sind nur im Interesse der Mitpatientinnen und -patienten zulässig und wenn es im Hinblick auf die Pflege und den geordneten Institutionsbetrieb erforderlich ist.

Der Patientenwille – was gilt bei Urteilsunfähigkeit?

Die Patientenverfügung

Art. 360 Abs. 1 und 2 ZGB

- > Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
- > Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

Die subsidiäre Lösung

Art. 377 Abs. 1 ZGB

- Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäußert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

Die Patientenverfügung und ihre Auswirkungen

Die Person bestimmt in einer Patientenverfügung, welche Art von

- Pflege oder Behandlung sie erhalten möchte, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äussern;
- die Person entscheidet in solchen Situationen über die Art der Behandlung oder Pflege.

Alle Gesundheitsfachpersonen sind an Patientenverfügungen gebunden und

- dürfen nur dann davon abweichen, wenn sie berechtigten Grund zur Annahme haben, dass die Patientenverfügung dem jetzigen Willen des Patienten nicht mehr entspricht oder dass ein Interessenkonflikt zwischen dem Patienten und der als therapeutischer Vertreter bezeichneten Person besteht.

Urteilsunfähigkeit: Vertretungsberechtigungen gemäss ZGB

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Patientenrechte

Kantonale Aufsichtscommission

Art. 17 GesG Aufsichtscommission

1 Es wird eine Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte eingesetzt (die Aufsichtscommission).

3 Sie bezeichnet unter ihren Mitgliedern eine oder mehrere Personen für die Mediation; diese haben die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten.

4 Sie besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern, die die betroffenen Kreise vertreten. Ihr Sekretariat wird von einer Juristin oder einem Juristen geführt. Ihre Zusammensetzung und ihre Organisation werden vom Staatsrat festgesetzt.

Patientenrechte

Weiterführende Informationen

- Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG)

D: <https://bdlf.fr.ch/frontend/versions/4139?locale=de>

F: <https://bdlf.fr.ch/frontend/versions/4139>

- Veröffentlichung: Die Patientenrechte im Überblick/L'essentiel sur les droits des patients

D: http://www.fr.ch/ssp/files/pdf95/sani-ddp17_broch_de.pdf

F: http://www.fr.ch/ssp/files/pdf95/sani-ddp17_broch_fr.pdf

Die Betreuungsbeziehung – ein geschütztes Vertrauensverhältnis

Zwischen der Gesundheitsfachperson und ihren Patientinnen und Patienten besteht ein Vertrauensverhältnis. Die innerhalb dieser Beziehung übermittelten Daten werden in einem Patientendossier festgehalten.

Diese Vertrauensbeziehung bedingt, dass sich die Patientin oder der Patient der Gesundheitsfachperson vollumfänglich anvertrauen kann, ohne Angst, dass die Information offengelegt oder missbräuchlich verwendet wird.

Um diese Freiheit zu gewährleisten, ist das Patientendossier rechtlich geschützt durch

- das Zivilrecht: Vertragsverhältnis
- das Strafrecht: Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB)
- das öffentliche, kantonale und eidgenössische Gesundheitsrecht (GesG und MedBG)
- das kantonale und eidgenössische Datenschutzrecht (DSchG und DSG)

Berufsgeheimnis – Art. 321 Abs. 1 Strafgesetzbuch Wer und was?

«Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

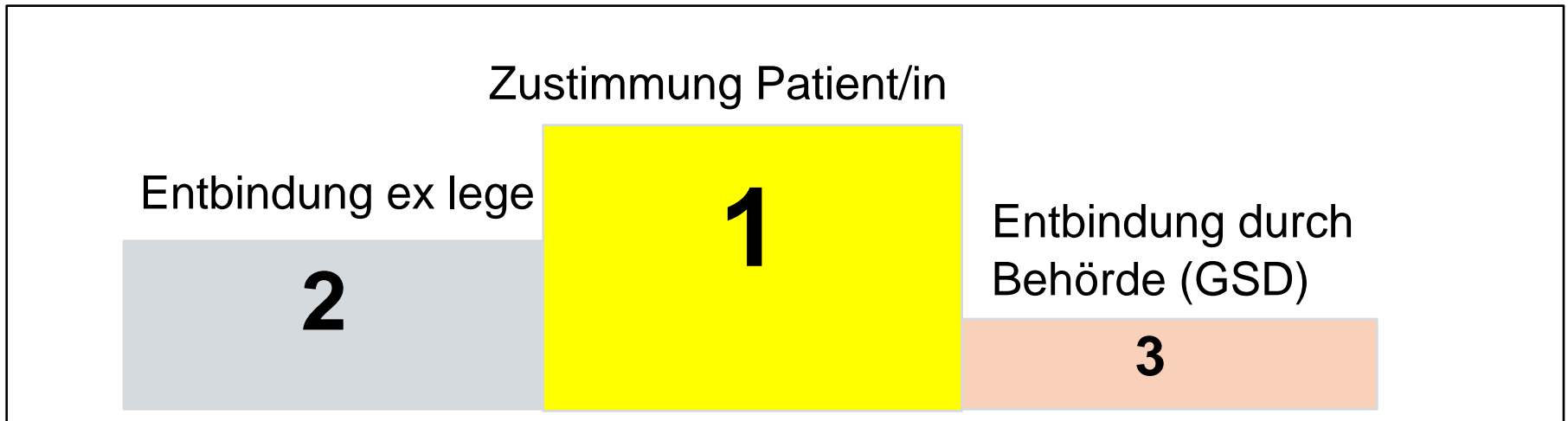
Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.»

Entbindung vom Berufsgeheimnis (Art.º321 Abs. 2 und 2 StGB) – Wie?

«Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.»



Entbindung ex lege

—
In manchen Fällen ermächtigt das Gesetz (und verpflichtet teilweise) die Gesundheitsfachpersonen dazu, durch das Berufsgeheimnis geschützte Tatsachen preiszugeben (Liste nicht abschliessend):

- Rechtfertigender Notstand (Art. 17 StGB): um ein höherwertiges Rechtsgut aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten
- Verkehrssicherheit (Art. 15d Abs.1 Bst. e SVG): Recht des Arztes zur Meldung, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann
- Strafbare Handlung an Minderjährigen (Art. 364 StGB): Recht zur Meldung an die Kinderschutzbehörde
- Ansteckende Krankheit (Art. 27 EpG): Meldepflicht
- Schutz von Leib und Leben, sexueller Integrität und öffentlicher Gesundheit (Art. 90a GesG): Befugnis zur Information über alles, was auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lässt

Entbindung durch die GSD

Eine dem Berufsgeheimnis unterstellte Person kann von der Patientin oder dem Patienten selbst oder, wenn es gerechtfertigt ist, durch Verfügung der Direktion nach Stellungnahme der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes von ihrer Schweigepflicht entbunden werden (Art. 90 GesG).

Vorgehen:

- Schriftliches Gesuch (bei dringenden Fällen per E-Mail) bei der GSD einreichen.
- Das Gesuch muss allen voran die Identität der Gesundheitsfachperson und der Patientin/des Patienten umfassen sowie die allgemeinen Umstände, eine Begründung des Gesuchs sowie den Grund anführen, warum keine Patientenzustimmung eingeholt werden kann.
- Bei Fragen: Webseite (http://www.fr.ch/smc/de/pub/pratiques_m_dicales/schweigepflicht.htm) oder Alexandre Grandjean, juristischer Berater GSD, 026 305 29 04)

Entbindung durch die GSD – was macht die GSD?

Die GSD befindet über die Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis, indem sie eine Abwägung aller ermittelten Interessen vornimmt. Dabei berücksichtigt sie:

- private Interessen: Interessen der Patientin/des Patienten, der Ärztin/des Arztes, manchmal von Dritten;
- oder öffentliche Interessen: Schutz des Vertrauensverhältnisses in der Pflege, Schutz der (minderjährigen oder erwachsenen) Person, gutes Funktionieren des Systems usw.

Um über das Gesuch befinden zu können, führt die GSD eine administrative Untersuchung durch, um die zweckmässigen Informationen des Dossiers in Erfahrung zu bringen. Gemäss aktueller Rechtsprechung (Urteil Nr. 603 2017 197 des Kantonsgerichts vom 2. Juli 2018), muss sie den Verfahrensbeteiligten und namentlich der Patientin/dem Patienten und der Ärztin/dem Arzt das Recht auf Anhörung garantieren. Daher wird das ursprüngliche Gesuchs zwecks schriftlicher Stellungnahme den Beteiligten übermittelt.

Fragen – Dialog

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.